

Beilage zu GS7-GES 1/139-2002

Der Landtag von Niederösterreich hat am, beschlossen:

Änderung des NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes

Das NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz, LGBl. 9230, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: NÖ Altenfachbetreuerinnen-, Familien- und Heimhelferinnen- gesetz.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 das Wort „Altenhelfer“ durch das Wort „Altenfachbetreuerin“, das Wort „Familienhelfer“ durch das Wort „Familienhelferin“ und das Wort „Heimhelfer“ durch das Wort „Heimhelferin“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 4 in der Überschrift vor der Wort „Übergangs- und Schlußbestimmung“ folgende Wortfolge eingefügt: „Umgesetzte EG-Richtlinien“,
4. im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 4 vor der Wortfolge „Übergangsbestimmung 13“ folgende Wortfolge eingefügt: „Umgesetzte EG-Richtlinien 12a“,

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 1: Die Wortfolge „NÖ Altenfachbetreuerinnen-, Familien- und Heimhelferinnengesetz“ ist unter Anführungszeichen zu setzen.

Stellungnahme des BM für Soziale Sicherheit und Generationen:

Zu Z 1 (Titel): Der neue Titel wäre zwischen Anführungszeichen zu setzen. Besser wäre „Familienhelferinnen-“, da sonst auch „Familiengesetz“ verstanden werden kann.

Stellungnahme der Abt. LF2:

es sollte wohl „Wortfolge“ (anstatt „Wort“) lauten

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 3: In der Änderungsanordnung sollte das Wort „Wort“ durch das Wort „Wortfolge“ ersetzt werden. Am Ende ist das Anführungszeichen mit dem Beistrich zu tauschen.

Stellungnahme der Abt. F1:

Im Hinblick auf die Änderungsanweisung Z. 4 kann die Änderungsanweisung Z. 3 entfallen.

5. im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Altenfachbetreuerin, Familien- und Heimhelferin“,
6. § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 6 lautet:
 - „1. im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2002,
 2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
 3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
 4. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002,
 5. im MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002 und
 6. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2002“,
7. im § 3 wird das Wort „männliche“ durch das Wort „weibliche“ ersetzt und die Wortfolge „Frauen und Männer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Männer und Frauen“.
8. Im § 4 wird die Wortfolge „„Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimheimhelfer““ ersetzt durch die Wortfolge: „„Altenfachbetreuerin“, „Familienhelferin“ oder „Heimhelferin““,
9. im § 5 lautet die Überschrift: „Altenfachbetreuerin“,

Stellungnahme der Abt. F1:

In den Änderungsanweisungen Z. 4, 5, 7, 9, 10 und 12 bis 21 sollte es am Satzanfang statt „im“ richtig „Im“ heißen.

In den Änderungsanweisungen Z 5 sollte es statt „Altenfachbetreuerin, Familien- und Heimhelferin“ richtig „Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnen“ heißen.

Stellungnahme des BM für Soziale Sicherheit und Generationen:

Im Entwurf bleibt unberücksichtigt, dass auch § 5 Abs. 2 Z 4 („Laienheifer“) und 5 („Helfer“), § 6 Abs. 2 Z 7 („Helfer“) sowie § 7 Abs. 2 Z 3 („des Betreuten“) „generische Maskulina“ enthalten, die von der „Umkehr“ des generischen Genus nicht erfasst werden.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 6: Am Ende ist das Anführungszeichen mit dem Punkt zu tauschen.

Stellungnahme des BM für Soziale Sicherheit und Generationen:

Z 6 wäre, wie in der geltenden Fassung, mit einem Punkt (gefolgt vom Anführungszeichen) zu schließen.

Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z 6: Es gibt weitere Gesundheitsberufe die angeführt gehören. Beispielsweise: Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2002 – das gehört eigentlich weiter unter § 2 Abs. 5 z 4 Sanitätsgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002

Stellungnahme der Abt. F1

In der Änderungsanweisung Z. 7 ist die Änderung der Reihenfolge der Wörter „Frauen“ und „Männer“ nicht erforderlich.

10. im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Altenhelfer“ durch die Wortfolge „Die Altenfachbetreuerin“ und im Abs. 2 das Wort „Altenhelfer“ durch das Wort „Altenfachbetreuerinnen“ ersetzt.
11. Im § 6 lautet die Überschrift: „Familienhelferin“,
12. im § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Der Familienhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Familienhelferin“,
13. im § 7 lautet die Überschrift: „Heimhelferin“,
14. im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Heimhelferin“,
15. im § 7 Abs. 2 wird im ersten und im dritten Satz jeweils die Wortfolge „des Heimhelfers“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Heimhelferin“ und im zweiten Satz die Wortfolge „Der Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Heimhelferin“,
16. im § 8 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „zum Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „zur Altenfachbetreuerin, Familien- und Heimhelferin“,
17. im § 8 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Alten- und Familienhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „die Altenfachbetreuerin und Familienhelferin“ und die Wortfolge „zum Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge „zur Heimhelferin“,
18. im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Altenhelfer, Familienhelfer oder Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Altenfachbetreuerinnen, Familienhelferinnen oder Heimhelferinnen“,
19. im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Alten-, Familien- und Heimhelfer“ ersetzt durch die Wortfolge: „Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnen“,

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 12: Das Wort „Familiehelferin“ ist durch das Wort „Familienhelferin“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Abt. F1:

In der Änderungsanweisung Z. 12 sollte es statt „Familiehelferin“ richtig „Familienhelferin“ heißen.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 17: Nach der Wortfolge „ersetzt durch die Wortfolge“ ist ein Doppelpunkt zu setzen.

Stellungnahme der Abt. F1:

In der Änderungsanweisung Z. 17 sollte es statt „die Altenfachbetreuerin und Familienhelferin“ richtig „Altenfachbetreuerinnen und Familienhelferinnen“ heißen.

Stellungnahme des BM für Soziale Sicherheit und Generationen:

Zu Z 17: Statt „die Altenfachbetreuerin und Familienhelferin“ sollte es „die Ausbildung zur Altenfachbetreuerin und die zur Familienhelferin“ heißen.

20. im § 11 Abs. 2 wird das Wort „Absolventen“ durch das Wort „Absolventinnen“ ersetzt,
 21. im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Leiter“ ersetzt durch die Wortfolge: „Die Leiterin“,
 22. § 12 lautet:

„ § 12

Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

- (1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen unter Berücksichtigung der aufgrund der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben. Dabei ist der Antragstellerin alternativ auch die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungsprüfung zu gewähren.
- (2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates auszusprechen, ob und inwieweit ihre Ausbildung mit der nach § 8 gleichwertig ist, wenn sie

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 20: Am Ende der Änderungsanordnung ist der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 21: Es wird vorgeschlagen, in der Änderungsanordnung nach dem Zitat „§ 11 Abs. 3“ die Wortfolge „letzter Satz“ einzufügen.

Zu Z 22: § 12 Abs. 2 Z 1 ist wie Z 2 und 3 entsprechend einzurücken.

Stellungnahme des BM für Soziale Sicherheit und Generationen:

Zu Z 22 (§ 12): Zu den Begriffsbildungen „EWR-Mitgliedstaat“ ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Internationalen Organisationen sind und somit keine Mitglieder haben. Der Ausdruck „EWR-Mitgliedstaat“ könnte etwa durch die Begriffsbildung „Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1933,“ oder „EWR-Vertragsstaat“ ersetzt werden.

Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Wie stellt man die Gleichwertigkeit der Ausbildungen in anderen Ländern und anderen Staaten fest, wenn man keine eigenen Ausbildungsbestimmungen im Sinne des § 8 hat (s.o.)?

1. ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16 oder Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG (§ 12a Z. 1) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem jeweiligen Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder
 2. Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit. b oder Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erbringt oder
 3. einen dem Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ausgeübt hat, ohne daß diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.
- (3) Ist die erworbene Ausbildung oder der von der Antragstellerin ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin durch den Besuch

- eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die von der Antragstellerin während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 12a Z. 2) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Außer im Falle des Abs. 2 Z. 3 ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung der Antragstellerin zu überlassen.
- (4) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit. i und lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (5) Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige anderer Staaten, die aufgrund von Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gleichgestellt sind.
- (6) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 1, 2 und 5 binnen vier Monaten zu entscheiden.“

23. Die Überschrift des Abschnittes 4 lautet: „Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmung.“
24. Im Abschnitt 4 wird vor dem § 13 folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25;
2. Art. 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu Z 23: Nach dem Wort „Schlussbestimmungen“ hat der Punkt zu entfallen.

25. § 13 lautet:

„§ 13
Übergangsbestimmung

Alle aufgrund der bisherigen Ausbildungsbestimmungen (§ 8) erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“ tritt die Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuerin“, „Familienhelferin“ oder „Heimhelferin“. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.“

**Erläuterungen
zur Änderung des
NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes**

1. Allgemeiner Teil

Durch die Novellierung sollen drei Ziele erreicht werden:

1. Änderung der Berufsbezeichnung:

Die Vertreter des Dachverbandes Österreichischer Altenfachbetreuerinnen und der Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer Niederösterreichs setzen sich seit Jahren massiv dafür ein, die Berufsbezeichnung „Altenhelfer“ im NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz, LGBl. 9230, auf „Altenfachbetreuer“ zu ändern. Dadurch soll der durch die integrierte Bezeichnung „-helfer“ zugemessene geringe Stellenwert ausgeschlossen und der Berufsgruppe jene Qualifikation zuerkannt werden, die von einer zwei-jährigen qualifizierten Ausbildung (bei der Vollform) zu erwarten ist.

Änderungen in den Lehr- und Ausbildungsinhalten werden nicht vorgenommen.

Vorbild dieser Forderung ist das in Oberösterreich und Steiermark geschaffene Berufsbild des „Altenfachbetreuers“, das dem niederösterreichischen Altenhelfer gleich ist. Im Sinne einer Österreich weiten Harmonisierung von gleichen Gesetzen in verschiedenen Bundesländern wird nun diesem Wunsch entsprochen und gemeinsam mit der Umsetzung der EG Richtlinien (Pkt. 2) und der Umsetzung von Gender Mainstreaming (Pkt. 3) die Umbenennung vorgenommen.

Stellungnahme der Abt. LF2

Zu den Erläuterungen: wenn einleitend ausgeführt wird, dass durch die Änderung der Berufsbezeichnung von Altenhelfer auf Altenfachbetreuerin keine Änderungen in den Lehr- und Ausbildungsinhalten vorgenommen werden, so darf hiezu angemerkt werden, dass sowohl hinsichtlich des Altenhelfers als auch des Familienhelfers auf Basis des § 8 Abs. 2 leg. cit. bislang keine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen worden ist; im Landesgesetzblatt ist lediglich die NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBl. 9230/1-0, enthalten.

2. Umsetzung der EG - Richtlinien:

Im Anschreiben der Europäische Kommission vom 22. Jänner 2003 wurde bereits die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG auch für die im „NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz“ reglementierten Berufe gefordert.

Durch die nun erfolgte Novellierung wurde dem Auftrag entsprochen und die Richtlinien umgesetzt (§ 12 und § 12a).

3. Gender Mainstreaming:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2002 die Umsetzung von Gender Mainstreaming für alle Bereiche der Landespolitik als verbindliches Leitziel beschlossen.

Durch die Änderung des Gesetzes von „Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz“ auf „Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnengesetz“ und die Änderung der personenbezogenen Begriffe (Verwendung der weiblichen Berufsbezeichnungen: „Altenfachbetreuerinnen“, „Familienhelferinnen“ und „Heimhelferinnen“) wird dem Beschluss des Landtages entsprochen.

Die Umsetzung von Gender Mainstreaming kann ungerechtfertigte Benachteiligungen von Frauen und auch von Männern verhindern.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu 1. Allgemeiner Teil:

Im Abschnitt 1.2 erster Satz sollte das Wort „Anschreiben“ durch das Wort „Mahnschreiben“ ersetzt werden.

So trägt besonders die Verwendung weiblicher personenbezogener Bezeichnungen der Tatsache Rechnung, dass Pflegeberufe vornehmlich von Frauen ausgeübt werden. Durch die geänderte Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuerin“ wird das Image durch die fachspezifische Bezeichnung grundsätzlich aufgewertet und dadurch mehr die Professionalität hervorgehoben.

Erfahrungsgemäß ist mit der gehobenen Wertschätzung mehr Anreiz für die Ergreifung des Berufes und bei der Ausübung des Berufes mehr Akzeptanz von beiden Geschlechtern zu erwarten.

2. Finanzieller Teil

Für das Land ergeben sich durch die Änderung des Gesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten.

Ebenso sind für **Bund und Gemeinden** keine zusätzlichen Mehrkosten zu erwarten.

Generell wird dazu ausgeführt:

- Die geänderte Berufsbezeichnung vom „Altenhelfer“ zur „Altenfachbetreuerin“ ist mit keiner Änderung der Ausbildungsinhalte verbunden. Die fachspezifische Bezeichnung führt zu einer Aufwertung des Images und lässt Fragen nach Gehaltsforderungen unberücksichtigt.

- Durch Umsetzung der Richtlinie 2001/19EG Richtlinien für die in diesem Gesetz reglementierten Berufe sind aus der Erfahrung der letzten fünf Jahre keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Denn auch künftig ist nicht mit einer vermehrten Fluktuation von Angehörigen aus den EU Staaten nach Niederösterreich zu rechnen.
- Die Umsetzung von Gender Mainstreaming wird in der Novelle als Leitziel verankert und sind damit ebenfalls keine Kosten verbunden.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieser Regelung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814, unterliegt der Entwurf dem Konsultationsmechanismus.

3. Besonderer Teil

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 5 Z. 1 bis 6):

Hier wird die Aktualisierung der angeführten Rechtsvorschriften vorgenommen.

Zu 7 (§ 3):

Durch die nunmehr in der Gesetzesänderung angeführte personenbezogene Bezeichnung in nur weiblicher Form bezieht sich die Berufsbezeichnung auch auf Männer in gleicher Weise.

Zu 9 und 10 (§ 5 und § 5 Abs.1):

Damit wird dem Wunsch des Dachverbandes Österreichs und der Berufsvereinigung Niederösterreichs durch Änderung der Berufsbezeichnung von „Altenhelfer“ auf „Altenfachbetreuer“ Rechnung getragen.

Zu 11 bis 15 , 20 und 21 (§ 6, § 6 Abs. 1 und 2, § 7, § 7 Abs. 1 und 2,

§ 11 Abs. 2 und 3):

Die Änderung der personenbezogenen Begriffe durch Verwendung der weiblichen Form entspricht der Umsetzung der Strategie von Gender Mainstreaming und führt zur Bezeichnung „Familienhelferin“, „Heimhelferin“, „Absolventin“ und „Leiterin“.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zu 3. Besonderer Teil:

In den Zwischenüberschriften fehlt jeweils (ausgenommen bei Z. 6) die Bezeichnung „Z.“;

das heißt: „Zu Z. 7 (§ 3);; Zu Z. 9 und 10 ...“

Weiters sollte bei den Zwischenüberschriften „Zu Z. 9 und 10“ in der Klammer nach „§ 5“ das Wort „(Überschrift)“ eingefügt werden, ebenso bei „Zu Z. 11 bis 15“ im Klammersausdruck bei § 6 und § 7.

Zu 5, 8 und 16 bis 19 (§ 1 Abs.2, § 4, § 8 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs.1):

In diesen Bestimmungen wird die Wortfolge „Alten-, Familien- und Heimhelfer“ durch die singuläre Wortfolge „Altenfachbetreuerin“, „Familienhelferin“ und „Heimhelferin“, bzw. im Plural ersetzt und entspricht sowohl der Umsetzung von Gender Mainstreaming als auch dem Wunsch des Dachverbandes Österreichischer Altenfachbetreuerinnen und der Berufsvereinigung Niederösterreichischer Altenfachbetreuer.

Zu 22 (§ 12 Abs. 1):

Bei erforderlichen praktischen Kenntnissen aber fehlenden Mindestanforderungen im theoretischen Teil der Ausbildung (§ 8) wird durch die Neufassung dieses Absatzes eine Diskriminierung von Angehörigen anderer Bundesländer und Staaten in so fern ausgeschlossen, als diese zu einer Ergänzungsausbildung zugelassen werden oder eine Eignungsprüfung ablegen können.

Zu 22 (§ 12 Abs.2, 3 und 4):

Diese Bestimmungen regeln die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie bei Staatsangehörigen eines EU- oder EWR Mitgliedstaates. Diskriminierungen sollen dadurch ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Die Erläuterungen zu Z 22 sollten zusammengefasst werden.

Zu 22 (§ 12 Abs.5):

Von dieser Bestimmung werden Staatsangehörige von Staaten erfasst, mit denen die Europäische Gemeinschaft äquivalente Abkommen abgeschlossen hat, wie z.B. zuletzt mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit samt Anhängen und Schlussakte, ABI. Nr. L114 vom 30. April 2002, S. 6, bzw. BGBl. III Nr. 133/2002.

Zu 24 (§ 12a):

Diese Bestimmung führt die umgesetzte EG-Richtlinien aus.

Zu 25 (§ 13):

Im Sinne der Rechtssicherheit bleiben die bisherigen Berufsbezeichnungen in Geltung und behalten auch abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

In den Erläuterungen zu Z. 24 sollte am Ende das Wort „aus“ durch das Wort „an“ ersetzt werden.

Neuer Text

NÖ Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnengesetz

Inhaltsverzeichnis

§	§
Altenfachbetreuerin	5
Familienhelferin	6
Heimhelferin	7

Abschnitt 4

Umgesetzte EG-Richtlinien

	1
--	---

2a

Übergangsbestimmung

1

3

§1

Ziel

(2) Die Ausbildung der **Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnen** soll die Betreuung und Versorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen und hilfsbedürftigen Familien in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen weiter verbessern und pflegebedürftigen Menschen die Erhaltung eines lebenswerten sozialen Umfeldes und eine menschenwürdige Versorgung ermöglichen.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Es fällt auf, dass beim neuen Text im Inhaltsverzeichnis die Überschrift zu Abschnitt 4 fehlt.

Bei § 11 im alten Text wird zweimal die Ziffer 2 verwenden; die Nummerierung wäre daher richtig zu stellen.

§ 2

(5) Jedenfalls umfaßt dieses Gesetz keine Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im **Ärztegesetz 1998**, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2002,
2. im **Psychologengesetz**, BGBl.Nr. 360/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
3. im **Psychotherapiegesetz**, BGBl.Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,
4. im **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz**, BGBl.Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002,
5. im **MTD Gesetz**, BGBl.Nr. 460/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002 und
6. im **Hebammengesetz**, BGBl.Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2002.

§ 3

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in folgenden personenbezogenen Bezeichnungen nur die **weibliche** Form angeführt ist, beziehen sie sich auch auf **Männer und Frauen** in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4

Berufsbezeichnungen

Personen, die eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, führen die Berufsbezeichnung „**Altenfachbetreuerin**“, „**Familienhelferin**“ oder „**Heimhelferin**“.

§ 5

Altenfachbetreuerin

- (1) Die **Altenfachbetreuerin** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist,
1. die spezielle Lebenssituation älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen,
 2. durch gezielte Maßnahmen auf den individuellen Bedarf einzugehen,

3. den Betreuten ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und
 4. ihnen ein Altern in Würde in der vertrauten Umgebung möglich zu machen.
- (2) Die Dienste der **Altenfachbetreuerin** können in ambulanter teilstationärer und stationärer Form erbracht werden.

§ 6

Familienhelferin

- (1) **Die Familienhelferin** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, die Familien zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten.
- (2) **Die Familienhelferin** hat selbstständig und fachlich eigenverantwortlich betreuende, unterstützende, vorbeugende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur Überbrückung der schwierigen Lebenssituation zu leisten.

§ 7

Heimhelferin

- (1) **Die Heimhelferin** ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen.
- (2) Die Dienste **der Heimhelferin** werden in ambulanter Form im Wohnbereich des **Betreuten** erbracht. **Die Heimhelferin** erbringt Leistungen eigenverantwortlich im hauswirtschaftlichen Bereich.

Zu den Leistungen **der Heimhelferin** zählen insbesondere:

.....

§ 8

Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen

- (1) Die Ausbildung zur **Altenfachbetreuerin, Familien- und Heimhelferin** hat in geeigneten Ausbildungsausrichtungen zu erfolgen. Für **Altenfachbetreuerinnen** und **Familienhelferinnen**

ist dies insbesondere eine Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe bzw. Familienhilfe, für die Ausbildung zur Heimhelferin insbesondere in Form eines Lehrganges.

§ 9

Berechtigung zur Berufsausübung

(1) Eine landeseigene Sozialhilfeeinrichtung sowie eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBL. 9200 zur Mitarbeit der Sozialhilfe herangezogen oder gefördert wird, darf nur Personen als „**Altenfachbetreuerinnen, Familienhelferinnen oder Heimhelferinnen**“ beschäftigen, wenn sie

- eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und
- die für die Berufsausbildung erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- das 19 Lebensjahr vollendet haben.

Stellungnahme der Abt. LF2:

Es wird angeregt, die Punkte (Ringerl) durch Ziffern zu ersetzen, da in § 9 Abs. 2 auf Abs. 1 Z.2 verwiesen wird.

Stellungnahme der Abt. LF2

Zu § 9 Abs. 1 letzter Punkt: es wird angeregt, in Hinblick auf die neuen Volljährigkeitsbestimmungen die Voraussetzung der Vollendung des 19. Lebensjahres zu überdenken und bei positivem Ergebnis auf das 18. Lebensjahr herabzusetzen.

§11

Ausbildungseinrichtungen

- (1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für **Altenfachbetreuerinnen, Familien- und Heimhelferinnen** in NÖ durch Bescheid anzuerkennen, wenn
1. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 8 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht,
 2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte, der Weiterbildung (§ 10) und die Eignungsausbildung (§ 13) entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht,
 3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und
 4. die Möglichkeit der Weiterbildung (§ 10) und der Ergänzungs- ausbildung (§ 13) gewährleistet ist.
- (2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren **Absolventinnen** über die erfolgreiche Ausbildung, Weiter- und Ergänzungsausbildung, Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen auszustellen.
- (2) **Die Leiterin** der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

- (1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen unter Berücksichtigung der aufgrund der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben. Dabei ist der Antragstellerin alternativ auch die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungsprüfung zu gewähren.**
- (2) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder eines Staates auszusprechen, ob und inwieweit seine Ausbildung mit der nach § 8 gleichwertig ist, wenn sie**
- 1. ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit.a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16 oder Art. 1 lit.a der Richtlinie 92/51/EWG (§ 12a Z. 2) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit.b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem jeweiligen Beruf gemäß § 5, § 6 oder § 7 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder**

2. Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit.b oder Art. 6 lit.b der Richtlinie 92/51/EWG erbringt oder

3. einen dem Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ausgeübt hat, ohne dass diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.

(3) Ist die erworbene Ausbildung oder der von der Antragstellerin ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die von der Antragstellerin während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit.a der Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 12a Z. 2) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Außer im Falle des Abs. 2 Z. 3 ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung der Antragstellerin zu überlassen.

(4) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit.l und lit.j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige anderer Staaten, die aufgrund von Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gleichgestellt sind.

(6) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 1, 2 und 5 binnen vier Monaten zu entscheiden.

**Abschnitt 4
Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und
Schlußbestimmungen**

**§ 12a
Umgesetzte EG-Richtlinien**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

(1) Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25;

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Im neuen Text im Abschnitt 4 müsste die Überschrift richtig lauten: „....., Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

Zusätzlich ist im neuen Text bei § 12a die Untergliederung in Absätze durch Untergliederung in Ziffern zu ersetzen.

(2) Art. 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

§ 13

Übergangsbestimmung

Alle aufgrund der bisherigen Ausbildungsbestimmungen (§ 8) erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“, tritt die Berufsbezeichnung **„Altenfachbetreuerin“**, **„Familienhelferin“** oder **„Heimhelferin“**. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

Stellungnahme der Abt. LAD1-VD:

§ 13 müsste als Ganzes fett gedruckt werden im Sinne der übrigen Systematik.